

Reglement Rückstellungen und Schwankungsreserven

Gültig ab 31. Dezember 2019

**genehmigt durch den Stiftungsrat
am 15. November 2019**

Inhalt

Ziel	3
1. Definition	3
2. Versicherungstechnische Grundlagen	3
3. Zuständigkeiten	4
4. Rückstellungsarten (Überblick)	4
4.1 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner	4
4.2 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	4
4.3 Rückstellung für den Umwandlungssatz	4
4.4 Schwankungsreserven für die Risiken Tod und Invalidität	5
4.5 Rückstellung für mutmasslich künftige Invaliditätsfälle	5
4.6 Rückstellung für Sonderereignisse	5
4.7 Nicht-technische Rückstellungen	5
5. Änderungen	5
6. Inkrafttreten	6

Ziel

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden dabei berücksichtigt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

1. Definition

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Stiftung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. *Technische Rückstellungen* beziehen sich auf die Vorsorgekapitalien, *nicht-technische Rückstellungen* auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Die **Wertschwankungsreserve** wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement der Stiftung verwiesen.

2. Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidisierungstafeln) und der technische Zinssatz.

Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.

Aktuelle Grundlagen

Die Stiftung verwendet zurzeit die Generationentafeln BVG 2015. Der technische Zinssatz beträgt 2.0%. Beide versicherungstechnischen Grundlagen werden jeweils im Anhang der Jahresberichterstattung ausgewiesen.

3. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand der effektiven Entwicklung des Versichertenbestandes einerseits sowie der realistischerweise zu erzielenden Rendite andererseits. Er schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

4. Rückstellungsarten (Überblick)

Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden die folgenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten in der Jahresberichterstattung ausgewiesen:

- A. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentner
- B. Technische Rückstellungen
 - Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
 - Rückstellung für den Umwandlungssatz
 - Schwankungsreserven für die Risiken Tod und Invalidität
 - Rückstellung für mutmasslich künftige Invaliditätsfälle
 - Rückstellung für Sonderereignisse
- C. Nicht-technische Rückstellungen
 - Nicht-technische Verpflichtungen (z.B. Prozessrisiko)

Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen werden jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge nach der statischen Methode berechnet.

4.1 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner

Die Vorsorgekapitalien entsprechen den Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten sowie den Barwerten der laufenden Renten und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen per Bilanzstichtag.

Für Rentner, deren Leistungen durch eine Versicherungsgesellschaft gedeckt sind, wird kein Vorsorgekapital gebildet.

4.2 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung dient der Finanzierung der Umstellungskosten beim Wechsel der biometrischen Grundlagen.

Diese sind in den technischen Grundlagen enthalten. Damit entfällt diese Reserve.

4.3 Rückstellung für den Umwandlungssatz

Die Rückstellung für den Umwandlungssatz deckt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf, der durch nicht versicherungstechnisch festgelegte, reglementarische Umwandlungssätze entsteht.

Die Rückstellung wird für diejenigen Personen gebildet, welche das 55. Altersjahr vollendet haben. Zurückgestellt wird für diese Personen der erwartete Finanzierungsbedarf bei Pensionierung im Schlussalter.

4.4 Schwankungsreserven für die Risiken Tod und Invalidität

Zum Ausgleich der natürlichen Schwankungen im Risikoverlauf Tod und Invalidität (Abweichungen zu den erwarteten Todes- und Invaliditätsfällen) werden auf der Passivseite der Bilanz Reserven gebildet.

Zurzeit sind die Risiken Tod und Invalidität vollständig rückversichert. Damit entfällt diese Reserve.

4.5 Rückstellung für mutmasslich künftige Invaliditätsfälle

Diese Rückstellung berechnet sich per Bilanzstichtag als die Summe der Differenzen zwischen den Barwerten der mutmasslichen künftigen Invalidenleistungen und den im Invaliditätsfall verwendbaren Freizügigkeitsleistungen.

Zurzeit sind die Risiken Tod und Invalidität vollständig rückversichert. Damit enthält diese Reserve einzig noch Risikofälle, die vor Abschluss der Rückversicherung entstanden sind.

4.6 Rückstellung für Sonderereignisse

Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse berücksichtigt, welche die Bildung besonderer Rückstellungen kurzfristig erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentner zu verbessern;
- der Erwartung, den technischen Zinssatz herabzusetzen oder die technischen Grundlagen zu verschärfen;
- einer Umstellung des Versicherungsplanes mit Garantieleistungen;
- einer Fusion oder einer Teilliquidation;
- Rückstellungen für Überbrückungsleistungen und vorzeitige Pensionierungen.

4.7 Nicht-technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann Rückstellungen für Eventualverpflichtungen der Stiftung bilden (insbesondere für pendente Streitigkeiten).

5. Änderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit anpassen. Der Experte für berufliche Vorsorge kann Anpassungen empfehlen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 15. November 2019 verabschiedet und tritt per 31. Dezember 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 19. September 2016, gültig ab 1. September 2016.